jobcenter
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfügung 02/2017

Arbeitgeberzuschuss bei Ausbildungsaufnahme

(Zuschuss bei Einstellung eines Auszubildenden mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in Erstausbildung)

Rechtsgrundlage § 16 f SGB II

A. Grundsätze / Begründung

Mit dem Instrument des § 16 f Abs. 1 SGB II ist es den Jobcentern ermöglicht worden, die gesetzlichen Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu erweitern.

Einer Vielzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) fällt es zunehmend schwerer, einen geeigneten betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden - teilweise suchen sie über mehrere Jahre nach einer Ausbildung. Durch Frustration und Perspektivlosigkeit können schwerwiegende Vermittlungshemmnisse entstehen. Parallel haben Arbeitgeber Schwierigkeiten, ihre freien Ausbildungsplätze zu besetzen und somit den Fachkräftebedarf zu decken.

Durch die Besetzung freier Ausbildungsplätze auch mit der o. g. Personengruppe können Arbeitgeber durch ihren eigenen Einsatz maßgeblich dem Fachkräftemangel entgegen wirken. Gleichzeitig hat jede sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsaufnahme einen positiven Effekt auf die weiteren Sozialleistungsträger (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung).

Aufgrund dessen strebt das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde an, Arbeitgeber zu unterstützen, soweit diese bereit sind, sich intensiv und individuell mit Auszubildenden mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen auseinander zusetzen und ggfs. Hilfestellungen zu geben, welche über die Aufgaben der Kenntnisvermittlung eines Ausbildungsbetriebes hinausgehen und die persönliche Entwicklung der einzelnen Auszubildenden fördern. Es soll eine langfristige Bindung von Arbeitgeber und Auszubildenden entstehen.

Als individuelle arbeitsmarktpolitische Leistung schafft das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde einen Anreiz und zahlt einen Arbeitgeberzuschuss bei Einstellung eines Bewerbers mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Jobcenters, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Entscheidung zur Notwendigkeit und somit zur Gewährung des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Integrationsfachkraft (IFK).

Die Förderung ist offen für alle Arbeitgeber und verstößt somit nicht gegen europäisches Wettbewerbsrecht.

Es handelt sich nicht um eine Förderung analog § 88 ff SGB III, da diese von einer Minderleistung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bei Arbeitsaufnahme ausgeht. Es kommt hier auf die Bereitschaft des Arbeitgebers an, zusätzliche Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses auf sich zu nehmen.

B. Zielgruppe:

Erwerbsfähige Leistungsbezieher,

- die vom Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde Leistungen nach dem SGBII beziehen,
- die keine abgeschlossene Erstausbildung haben und
- im laufenden Ausbildungsjahr unversorgt sind sowie
- schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweisen, so dass derzeit mit den anderen Instrumenten des SGB II oder SGB III keine Aussicht auf einen zeitnahen Integrationserfolg (innerhalb von 6 Monaten) besteht.

C. Fördervoraussetzung

Arbeitnehmerseitige Voraussetzungen ist die Zugehörigkeit zur o. g. Personengruppe.

Der Arbeitgeber muss die Ausbildereignung vorweisen können, einen Ausbildungsvertrag mit dem Bewerber schließen und sich bereit erklären, sich den zusätzlichen Aufgaben ergänzend zur Kenntnisvermittlung im Rahmen der Ausbildung zu stellen und somit seinen Beitrag zu leisten, die Nachteile der individuellen Vermittlungshemmnisse des Auszubildenden auszugleichen.

Die Antragstellung muss vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt sein.

C. Inhalt / Höhe der Leistung

Der Zuschuss von 3.600,00 € pauschal wird in 2 Raten unabhängig von der Höhe der tariflichen bzw. ortsüblichen Ausbildungsvergütung gewährt:

1. **70 % nach 2 Monaten, dies entspricht 2.520,00 €**
2. **30 % nach 6 Monaten, dies entspricht 1.080,00 €**

Nachweise über den erbrachten Mehraufwand sind nicht beizubringen, da dies einer individuellen bedarfsbezogenen Unterstützung entgegensteht.

D. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um den Arbeitgeber-Zuschuss zu erhalten oder

2. die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der oder die Auszubildende vorab eine Einstiegsqualifizierung absolviert hat oder

3. die Ausbildung im Betrieb der Eltern oder eines Elternteils, des Ehegatten oder des Lebenspartners durchgeführt wird oder

4. nicht mindestens tarif- oder ortsübliche Höhe der Ausbildungsvergütung gewährt wird.

F. Dokumentation

Die Aushändigung des Antrages sowie die Bewilligung des Zuschusses sind in der Fachanwendung STEP sowie in VerBIS in der Kundenhistorie zu dokumentieren. Die Prüfung und Entscheidung trifft die zuständige IFK im pflichtgemäßen Ermessen und sendet die vollständigen Unterlagen (siehe G., zusätzlich fachliche Stellungnahme) ans B-Team. Die Förderung ist in CoSach unter der Maßnahme-Nummer 139 / 8030 / 17 als Leistung an Arbeitnehmer zu erfassen. Die IFK setzt den Status auf „E-Entscheidung dem Grunde nach", nach Bescheid-Erstellung setzt das B-Team den Status „B-Bewilligt".

E. Voraussetzung für die Auszahlung

Für die Auszahlung des Zuschusses muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

1. Antrag
2. Kopie des Ausbildungsvertrages
3. Kopie der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung

F. Arbeitgeberzuschuss und zusätzliche Förderungen

Eine Kombination des Arbeitgeberzuschusses mit anderen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Arbeitgeber sowie einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist nicht möglich.

Eine parallele Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) ist möglich.

G. Gültigkeit:

Diese Verfügung tritt am 18. Mai 2017 in Kraft. Bestehende Förderleistungen werden von diesem Instrument nicht berührt.

Rendsburg, 18.05.2017

Claudia Vorbau (Bereichsleiterin)